

Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. ALLGEMEINES

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der VELUX Österreich GmbH (VELUX) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und VELUX abgeschlossenen Kaufvertrages, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Bestimmungen vereinbart wurden. Sie gelten auch für Kaufverträge über das VELUX Modular Skylights System. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sein, so gehen im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und dem Konsumentenschutzgesetz die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor. Die für den Endverbraucher geltenden Garantiebestimmungen vgl. VI., 1. Absatz, sind in einem gesonderten Dokument angeführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von VELUX nicht akzeptiert und sind keine Vertragsgrundlage.

II. UMTAUSCH, RÜCKABWICKLUNG

Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch VELUX ist nur mit Zustimmung von VELUX möglich. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sein, hat er 14 Tage Rücktrittsrecht ab Erhalt der Ware. Jedenfalls ist durch den Kunden, der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung etc.) oder – nach Wahl von VELUX – eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, als Stornogebühr in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu bezahlen.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung rückzustellen.
- VELUX wird einem Austausch von Waren, die länger als drei Monate ausgeliefert sind, nicht zustimmen.
- Ein Umtausch von Sonder-/Kampagnenware (z. B. Lagerware, VELUX Modular Skylights) ist jedenfalls ausgeschlossen.
- VELUX akzeptiert Retouren erst ab einem Wert pro geliefertem Auftrag von Euro 50,- (excl. USt., vor Abzug von Rabatt und Skonto).

III. PREISE

Alle Lieferungen werden mangels anderslautender Sondervereinbarung ausschließlich zu den in der Preisliste angeführten Preisen getätigt. Die Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20%) wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Preise gelten die Preise am Tag des Vertragsabschlusses. VELUX ist berechtigt, Erhöhungen der Listenpreise in der Zeit bis zur Auslieferung dann zu verrechnen, wenn die Preiserhöhung auf für die Kalkulation maßgeblichen Umständen beruht, auf die VELUX keinen Einfluss hat; z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen, behördlicher Verfügungen, Tarifänderungen, Änderung von Kollektivvertragslöhnen, Zoll- und Abgabenänderungen, Änderung von Rohstoff-, Energie-, Lieferanten- und sonstigen Preisen etc.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Kontingentverrechnung

Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens Euro 20.000,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und erfolgt die Bezahlung der Aufträge durch Abbuchung vom Kontingent, so werden 4% Skonto gewährt. Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens

€ 3.700,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und wurde die Zahlung der Einzelaufträge durch direkten Bankeinzug vom Kundenkonto (also nicht durch Abbuchung vom Kontingent) vereinbart, so werden 3% Skonto gewährt. Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens Euro 1.000,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und wurde die Zahlung der Einzelaufträge durch direkten Bankeinzug vom Kundenkonto (also nicht durch Abbuchung vom Kontingent) vereinbart, so werden 2% Skonto gewährt. Ab einem Netto-Jahresumsatz (Listenpreis excl. USt., abzüglich Grundrabatt und Skonto) von über Euro 200.000,- haben Sie die Möglichkeit, anstelle des Kontingents eine Bankgarantie in gleicher Höhe bei VELUX zu deponieren. Die Begleichung laufender Aufträge erfolgt durch Bankeinzug.

2. Sonstige Abrechnung

Ware wird nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Ab Erreichen eines Nettojahresumsatzes von mehr als Euro 15.000,00 – aber vorbehaltlich einer Sondervereinbarung mit VELUX – kann Zahlung spesenfrei, längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto vereinbart werden. Handelt es sich beim Kunden um einen Handelsbetrieb, der sich professionell mit dem Wiederverkauf von VELUX Produkten beschäftigt, der an seinem permanenten Betriebsstandort VELUX Produkt- und Preisinformationen deutlich kommuniziert und seinen Kunden Zutritt innerhalb normaler Öffnungszeiten ermöglicht sowie die Zahlungsfähigkeit mittels eines Kreditchecks durch VELUX belegen kann, so gewährt VELUX diesem nur im Falle der Vorauszahlung einen Skonto von 2%.

3. Verzug

Bei Übernahme- oder Zahlungsverzug ist VELUX berechtigt, 12% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit sowie allfällige Lagerspesen zu verrechnen. Weiters trägt der Kunde alle sonstigen durch seine Säumnis anfallenden Spesen und Kosten, insbesondere auch die zweckmäßigen Kosten der außergerichtlichen Betreibung (Anwaltskosten, Inkassokosten, etc.).

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von VELUX. Sie darf vor voller Bezahlung ohne Zustimmung von VELUX weder verkauft, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet oder sonst an Dritte weitergegeben werden. Im Falle des Einbaus der gekauften Ware ist VELUX berechtigt, den Ausbau der Ware und deren Rückstellung an VELUX gegen vollen Kostenersatz durch den Kunden zu fordern. Ist die Sache untrennbar mit einer anderen verbunden, so gebührt VELUX Wertersatz.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, Konsumenten im Sinne des § 1 KSchG verzichten auf das Recht der Aufrechnung, soweit die behauptete Gegenforderung nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verpflichtung steht und diese Forderung von VELUX weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde.

6. Mindermengenbeitrag

VELUX verrechnet bis zu einem Gesamtauftragswert (excl. USt., vor Abzug von Rabatt und Skonto) unter Euro 50,- einen Mindermengenbeitrag (Kostensersatz) von Euro 6,60 netto (7,92 incl. USt.). Treffen auch die Bedingungen für einen Zustellbeitrag (siehe 7.) zu, entfällt der Mindermengenbeitrag.

7. Zustellbeitrag

VELUX verrechnet bei jenen Aufträgen, wo ausschließlich Sonnenschutzprodukte über Auftrag eines Wiederverkäufers direkt an die Adresse eines Endverbrauchers geliefert werden, einen Zustellbeitrag von Euro 6,60 netto (entspricht Euro 7,92 incl. USt.) an den Wiederverkäufer.

V. REKLAMATIONEN

1. Bezüglich Reklamationen und Mängelrügen gemäß den Garantiebestimmungen, vgl. VI., 1. Absatz, sei auf die besonderen diesbezüglichen Garantiebestimmungen hingewiesen.
2. Sonstige Reklamationen und Mängelrügen müssen VELUX innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich bei sonstigem Rechtsverlust mitgeteilt werden. Die Behebung von Mängeln, die später als innerhalb von 8 Tagen gerügt wurden, fällt nicht mehr unter die Gewährleistungsverpflichtung von VELUX, es sei denn, dass ein von den Garantiebestimmungen gedeckter Mangel vorliegt.

VI. HAFTUNG

1. Garantie

VELUX leistet gegenüber Endverbrauchern folgende Garantie (die Garantiebedingung sind unter www.velux.at abrufbar):

- Für VELUX Dachflächenfenster einschließlich Scheiben, VELUX Elektroofenster INTEGRA® einschließlich Scheiben, VELUX Solarfenster einschließlich Scheiben, VELUX Flachdach-Fenster einschließlich Scheiben, VELUX Eindeckrahmen und VELUX Einbauprodukte (z. B. Laibungen, Stockverlängerungen, Unterdachschürzen und Dampfbremsen-Manschetten), sowie für das VELUX Modular Skylights System 10 Jahre. Verschleißteile wie beispielsweise Dichtungen, Luftfilter usw. als auch VELUX Motore und VELUX Elektronik sowie Motore für VELUX Modular Skylights sind davon ausgenommen. Für diese Verschleißteile und Produkte leisten wir 3 Jahre Garantie.
- Für VELUX Ersatzverglasungen leisten wir 5 Jahre Garantie
- Für VELUX Tageslicht-Spot, VELUX Sonnenschutzprodukte, VELUX Bedienungszubehör, VELUX Motore, VELUX Elektronik, VELUX Elektrozubehör und VELUX Smart Ventilation 3 Jahre, ausgenommen Batterien und Akkumulatoren.
- Für von VELUX bereitgestellte Ersatzteile sowie alle übrigen VELUX Produkte leisten wir 2 Jahre Garantie.

VELUX übernimmt keine Haftung für Schäden an Rollläden und Markisetten, welche in Gebieten mit Minus-Temperaturen oder mit Schneefällen ohne fachgerecht montierte Schneefangnasen oder Schneerechen entstehen. Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe an den Endverbraucher. Bei Verkauf durch gewerbliche Wiederverkäufer beginnt die Frist gegenüber dem Endverbraucher (Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)) mit Übergabe an den Endverbraucher durch den Wiederverkäufer, dies unter

der Bedingung, dass die Übergabe an den Endverbraucher nachweislich nicht später als längstens 6 Monate nach dem auf der Ware ersichtlichen Produktionsdatum erfolgt.

2. Gewährleistung

1. VELUX leistet gegenüber Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, die gesetzliche Gewährleistung mit der Einschränkung, dass nur für Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler gehaftet wird, die vor Ablauf von 36 Monaten nach dem Produktionsdatum (ersichtlich auf der Ware) und vor Übergabe an den Endverbraucher gerügt wurden. Das Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber VELUX nach § 933b ABGB – soweit anwendbar – wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche verfallen, sofern durch Dritte, nicht von VELUX beauftragten Personen, Arbeiten an der Ware durchgeführt werden.
2. Die maximale Haftung ist mit der unentgeltlichen Lieferung eines gleichartigen VELUX Produktes limitiert. VELUX ist berechtigt, Mängel zu beheben, wenn nach Ansicht von VELUX eine Mängelbehebung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. VELUX trägt nicht die Kosten für die Demontage des alten VELUX Produkts oder ähnliche Kosten. VELUX haftet weder für Schäden noch trifft sie eine sonstige Ersatzpflicht.

3. Sonstige Haftung

1. Für Schäden an der Ware, die durch Dritte (etwa im Zuge der Lieferung durch Dritte oder im Zuge des Einbaus (durch den Kunden oder Dritte) entstehen, haftet VELUX nicht. Servicearbeiten, die im Zuge der Behebung von Schäden, die nicht von VELUX zu vertreten sind, geleistet werden, werden gemäß Preisliste verrechnet.
2. VELUX haftet nicht für die Annahmen des Kunden hinsichtlich der Einsetzbarkeit von VELUX Produkten oder ihren besonderen Eigenschaften, Qualitäten oder Funktionen, es sei denn, sie sind ausdrücklich in diesen Liefer- Verkaufsbedingungen angeführt oder VELUX hat sie schriftlich zugesagt.
3. Berechnungen, Einschätzungen oder andere Beratungsleistungen durch VELUX dienen nur der Orientierung und können eine übliche Bauberatung nicht ersetzen. VELUX übernimmt keine Haftung für von VELUX erteilte Ratschläge.
4. VELUX ist ein Anbieter von Baukomponenten und haftet nur für die eigene Beschreibung der Produkteigenschaften. VELUX haftet nicht für die Konzeption, Spezifikation oder Ausführung einer Montage von VELUX Produkten, wie sie von Dritten vorgenommen wird oder Bestandteil einer Ausschreibungsdokumentation ist. Bitte setzen Sie sich für Informationen zu den Eigenschaften der Produkte mit VELUX in Verbindung. Der Käufer haftet für die Montage der VELUX Produkte und die Einhaltung aller geltenden Gebäude-, Brandschutz- und sonstigen Vorschriften. Die Module, die Unterkonstruktion und die Montage müssen so konzipiert, spezifiziert und dimensioniert sein, dass die Anforderungen des spezifischen Bauprojektes sowie alle geltenden architektonischen und technischen Vorgaben und Verfahren sowie die Anforderungen und Verfahren von Drittanbietern im Rahmen des Bauprojekts eingehalten werden.

VII. SCHADENERSATZ

Die Haftung von VELUX für bloß leicht fahrlässig verursachte Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Ansprüche Dritter (sofern außerhalb der hier gegebenen Garantie), so wie der Ersatz von Mangel- oder Folgeschäden werden ausgeschlossen.

VIII. EINBAUANLEITUNG

1. Erwirbt der Kunde das Produkt zum Weiterverkauf oder Einbau, so ist er verpflichtet, die Verkaufs- bzw. Planungsunterlagen von VELUX, wie z. B. VELUX Broschüren, Detailinformationen, Preislisten etc., anzufordern und seinen Abnehmern bzw. Interessenten zu übergeben. Über gesonderte Anforderungen stellt VELUX dem Kunden auch standardisierte Einbauanleitungen, Detailpläne, Zeichnungen – soweit vorhanden – zur Ausfolgung an seine Abnehmer zur Verfügung. Einbauanleitungen sind der Lieferung jeweils beige packt. Sollten diese fehlen, so hat sie der Kunde von VELUX anzufordern. Der Kunde hat im Falle eines Wiederverkaufes dafür Sorge zu tragen, dass die beige packten Anleitungen und Zeichnungen an seine Abnehmer vollständig weitergegeben werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Einbau und die Konstruktion des Einbaus nach dem neuesten Stand der Wissenschaft im Hinblick auf Vermeidung von Zugluft und Kondensaterscheinungen sowie Wärme- und Schalldämmung fachkundig nach den jeweils geltenden Bauordnungen, Normen und den in Punkt 1. genannten Anleitungen, Zeichnungen und Angaben vornehmen zu lassen. VELUX ist bereit, diesen Fachleuten Beratung und Schulungen zur Verfügung zu stellen, wobei die Beratung samt Einbau eines VELUX Dachelementes inkl. Zubehör an der Baustelle zu den jeweils geltenden VELUX Servicestundensätzen plus Anreisepauschale erfolgt. Als Fachleute im Sinne des obigen Absatzes gelten nur Personen, die die Beratung und Schulung von VELUX regelmäßig in Anspruch nehmen. Schulungen im VELUX Trainingscenter Wolkersdorf werden nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos durchgeführt.
3. Von VELUX stammende Muster, Zeichnungen, Werbe- oder Marketingmaterialien sowie Beschreibungen oder Illustrationen aus VELUX Katalogen oder Broschüren dienen ausschließlich dem Zweck, eine annähernde Vorstellung der Produkte und der sonstigen Waren zu ermöglichen. Sie sind nicht Vertragsbestandteil oder entfalten auch sonst keine rechtliche Wirksamkeit.

IX. UNTERLAGEN

Erwirbt der Kunde das Produkt zum Weiterverkauf oder Einbau, so ist er verpflichtet, die jeweiligen Produktbeschreibungen anzufordern. Alle von VELUX zur Verfügung gestellten Unterlagen (Prospekte, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Einbauanleitungen u. dgl.) bleiben geistiges Eigentum von VELUX. Diese Unterlagen dürfen ohne Genehmigung von VELUX weder kopiert noch anderen Unternehmen außerhalb der Weitergabeverpflichtung gemäß Punkt VIII. zur Verfügung gestellt werden. Falls gegen diese Verpflichtung verstoßen wird, hat VELUX das Recht, die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzufordern und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

X. LIEFERUNG

1. VELUX behält sich vor, technische und konstruktive Änderungen durchzuführen, sofern bei diesen die Eignung der Ware gegenüber der dem Kunden bei der Bestellung übermittelten Produktbeschreibung nicht verschlechtert wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die Ware durch Versendung geliefert wird. Ab Versendung an den Kunden oder Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer oder ab Annahmeverzug trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gekauften Ware.

Die Kosten für die Erstzustellung, frei Haustür, werden von VELUX getragen (ausgenommen VELUX Modular Skylights). Sämtliche darüber hinausgehenden Kosten (Versicherung, Expresslieferungs aufpreis) sowie die nicht von VELUX oder dem Spediteur verursachten Kosten für eine Zustellwiederholung gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen VELUX zugegangen sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Lieferfristen freibleibend. Verspätungen, die auf höhere Gewalt, Änderungen der Bestellung, Verspätung oder Nichterfüllung von Leistungen seitens des Kunden oder dem Kunden zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind, gehen daher keinesfalls zu Lasten von VELUX.

2. Ihr VELUX Modular Skylights Set wird an die in der Auftragsbestätigung angeführten Adresse geliefert. Lieferungen erfolgen nur an Baustellen, die unmittelbar von einer Straße aus erreicht werden können, die nach der Auffassung des Fahrers des Transportfahrzeuges eine hinreichende Tragfähigkeit aufweist. Der Kunde ist für die Abladung verantwortlich (Frachtkosten per Set: siehe Preisliste).
3. Jede VELUX zugegangene Empfangsbestätigung über das VELUX Modular Skylights System, die vom Kunden selbst oder in seinem Namen oder von einem vom Kunden bestellten Transporteur oder Vertreter unterschrieben wurde, ist schlüssiger Beweis für die Lieferung des VELUX Modular Skylights Sets bzw. der Produkte oder der sich aus der Bestätigung ergebenden Teile davon durch VELUX an den Kunden.

XI. VERPACKUNGSMATERIAL/BAUSCHUTT

Die gelieferte Ware ist und muss aus Qualitätsgründen sorgfältig verpackt sein. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten für den Abtransport und die sachgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. VELUX ist Mitglied der Altstoff Recycling Austria sowie der Elektro Recycling Austria, Lizenz-Nr. ARA 336, ERA 50338

XII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Lieferung oder deren Bezahlung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Korneuburg zuständig. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und VELUX ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

VELUX ist beim Landesgericht Korneuburg unter FN 58117t registriert. Gesellschaftssitz: A-2120 Wolkersdorf

Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für ab dem 1.2.2019 geschlossene Kaufverträge; die für Endverbraucher geltenden Garantiebestimmungen können bei VELUX angefordert werden.